

DEFINITIONEN

- I. Vertrag: Schriftliches Dokument, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart sind, bestehend aus den Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen und dem Fragebogen.
- II. Kunde(n): Unternehmen, gegen das/die der Versicherungsnehmer eine Forderung aus Lieferung von Waren oder Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen hat.
- III. Kreditlimit(e): Die gemäß Art. 2 maximale versicherbare offene Forderung des Versicherungsnehmers gegen den/die Kunden, basierend auf dem von dem Versicherungsnehmer bei dem Erstversicherer für den jeweiligen Kunden beantragten und von dem Erstversicherer gewährten Erstversicherer-Limit.
- IV. Erstversicherer-Limit: Kreditlimit, das der Erstversicherer dem Versicherungsnehmer pro Kunde gewährt hat. Das beinhaltet zeitlich begrenzte Kreditlimite jedoch keine zusätzlichen Kreditlimite aus anderen Versicherungsprodukten, wie z.B. andere Top-up Produkte.
- V. Erstversicherer: Versicherungsunternehmen, dessen Name und Adresse in Art. 2 der Besonderen Bedingungen aufgeführt ist und der die Erstversicherer-Limite für Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers an seine Kunden vergibt.
- VI. Erstversicherer-Vertrag: Kreditversicherungsvertrag zwischen dem Erstversicherer und dem Versicherungsnehmer.
- VII. Fragebogen: Das vom Versicherungsnehmer ausgefüllte und unterschriebene Dokument, welches detaillierte Angaben zu seinen Geschäftsaktivitäten, dem Profil seiner Debitoren und seiner Geschäftserfahrung enthält, und das von dem Versicherungsnehmer wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen ist. Dieser Fragebogen ist dem Versicherungsvertrag als Anhang A beigefügt und ist Bestandteil des Vertrages.
- VIII. Drohende(r) Forderungsausfall/-fälle: Jegliches Ereignis und jegliche Information, die zu der Überzeugung des Versicherungsnehmers führt, dass die Zahlungsunfähigkeit des Kunden wahrscheinlich ist. (z.B. Vergleichsverfahren, Liquidation, Sanktionen etc.), Informationen über rechtliche oder behördliche Verfahren gegen den Kunden, Informationen über Steuerstrafsachen oder Strafverfahren, Informationen über den Verkauf von Aktiva mit einem substantiellen Wert. Die oben aufgeführten Informationen werden in Betracht gezogen, wenn sie öffentlich bekannt gemacht wurden oder dem Versicherungsnehmer direkt gegeben wurden.
- IX. Forderungsverlust(e): Gesamtbetrag der Forderung(en) des Versicherungsnehmers gegen seine(n) Kunden, in deren Höhe der/die Kunde(n) gegenüber dem Versicherungsnehmer mit der Zahlung ausfällt/ausfallen.
- X. Schaden/Schäden: Forderungsverlust, der gemäß den Bedingungen des Vertrags versichert ist.
- XI. Entschädigungsleistung(en): Der Betrag, in dessen Höhe der Versicherer gemäß den Bedingungen des Vertrags gegenüber dem Versicherungsnehmer wegen der Zahlungsunfähigkeit seiner Kunden aus rechtlich begründeten Forderungen Entschädigung leistet.
- XII. Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung: Lieferung und Rechnungsstellung von Waren oder Erbringung und Rechnungsstellung von Werk- oder Dienstleistungen durch den Versicherungsnehmer an die Kunden gemäß der Spezifikation in Art. 1 der Besonderen Bedingungen.
- XIII. Maximales Zahlungsziel: Der maximale Zeitraum gemäß Art. 4 der Besonderen Bedingungen oder gemäß dem Erstversicherer-Vertrag – je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist –, den der Versicherungsnehmer seinem/seinen Kunden zur Forderungsbegleichung gewähren darf.
- XIV. Fälligkeitsdatum: Das ursprüngliche Datum gemäß Rechnung oder anderweitiger schriftlicher Vereinbarung, an dem die Zahlung durch den Kunden an den Versicherungsnehmer zu erfolgen hat.
- XV. Überfälligkeit: Wenn eine Forderung aus Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung nicht an dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum bezahlt wurde.
- XVI. Liefer-/Leistungsstopp: Zeitpunkt, ab dem Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers an Kunden nicht mehr unter Versicherungsschutz stehen. Dieser Zeitpunkt tritt entweder zu dem im Erstversicherer-Vertrag vereinbarten Zeitpunkt ein, oder dann, wenn bei Erbringung der Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung wegen vorheriger Forderungen des Versicherungsnehmers eine Überfälligkeit des Kunden von mehr als den in Art. 5 der Besonderen Bedingungen angegebenen Tagen besteht oder wenn bei dem Kunden Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder ein Forderungsausfall droht – entscheidend ist der früher eintretende Zeitpunkt.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen und dem Fragebogen ist Gegenstand des Vertrages die Versicherung des Versicherungsnehmers gegen Forderungsverluste aufgrund von Zahlungsausfällen seiner Kunden aus vom Versicherungsnehmer erbrachten Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen gemäß den Angaben im Fragebogen und gemäß der Bestimmung in Art. 1 der Besonderen Bedingungen.

2. RISIKOVEREINBARUNG

Das Kreditlimit für einen Kunden des Versicherungsnehmers entspricht dem von dem Versicherungsnehmer bei dem Erstversicherer beantragten abzüglich des von dem Erstversicherer gewährten Erstversicherer-Limits, wobei das Kreditlimit jedoch durch die Höhe des Erstversicherer-Limits begrenzt ist. Jegliche für das Erstversicherer-Limit geltenden zusätzlichen Bedingungen (z.B. zusätzliche Sicherheiten, Nachfristen) gelten in gleichem Maße für das Kreditlimit.

Für den Fall und im Zeitpunkt einer Limitreduzierung durch den Erstversicherer wird das durch den Versicherer gewährte Kreditlimit begrenzt auf den Betrag der dem zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Kunden ausgenutzten Kreditlimit entspricht.

Das künftige Kreditlimit ist das Ergebnis aus dem versicherten Aussenstand zum Zeitpunkt der Reduzierung multipliziert mit dem Koeffizienten des Erstversichererlimits nach der Limitreduzierung im Verhältnis zum Erstversichererlimit vor der Reduzierung. Weitere Reduzierungen des Erstversicherer-Limits vermindern das Kreditlimit anhand dieses Koeffizienten.

6 Monate nach einer Limitreduzierung durch den Erstversicherer und vorausgesetzt, dass keine weitere Reduzierung / Aufhebung / Streichung des Erstversicherer-Limits erfolgt ist und der Versicherungsnehmer keine Informationen darüber hat, dass eine weitere Reduzierung / Aufhebung / Streichung des Erstversicherer-Limits geplant ist, wird das Kreditlimit wieder gemäß der Regelung im vorstehenden ersten Absatz dieses Artikels berechnet.

Sofern das Erstversicherer-Limit in der selben oder in übersteigender Höhe wie in den vergangenen 6 Monaten wieder durch den Erstversicherer eingeräumt wird, wird das Kreditlimit wieder gemäß der Regelung im vorstehenden ersten Absatz dieses Artikels berechnet.

3. VERSICHERTE RISIKEN (SCHÄDEN)

Die versicherten Risiken sind die endgültigen Forderungsausfälle des Versicherungsnehmers aus der Nichtbegleichung von Forderungen durch die Kunden wegen Zahlungsunfähigkeit gemäß den Vereinbarungen dieses Vertrags.

3.1. Zahlungsunfähigkeit (Versicherungsfall)

- 3.1.1. Kunden sind zahlungsunfähig, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Insolvenzverfahrenseröffnung mangels Masse abgewiesen wird bzw. bei vergleichbaren Gerichtsentscheidungen nach dem auf den Kunden ggf. anzuwendenden ausländischen Recht, oder wenn mit sämtlichen Gläubigern und vorheriger Zustimmung des Versicherers ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist, oder wenn eine von dem Versicherungsnehmer gegen seinen Kunden vorgenommene Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat.
- 3.1.2. Kunden sind ebenfalls zahlungsunfähig, wenn der Versicherungsfall Protracted Default in dem Erstversicherer-Vertrag versichert ist und wenn dieser Versicherungsfall gemäß den Bedingungen des Erstversicherer-Vertrages eingetreten ist.
- 3.1.3. Die Zahlungsunfähigkeit und damit der Versicherungsfall tritt an dem Tag ein, an dem der Erstversicherer die bedingungsgemäße Entschädigungszahlung an den Versicherungsnehmer leistet, vorausgesetzt dass (1.) die betreffende Forderungsausfälle des Versicherungsnehmers gemäß Art. 3.2 versichert sind, und dass (2.) der betroffene Kunde des Versicherungsnehmers gemäß Art. 3.3 versichert ist. Falls der Erstversicherer eine Entschädigungszahlung an den Versicherungsnehmer geleistet hat, obwohl er hierzu aufgrund der Regelungen des Erstversicherer-Vertrages nicht verpflichtet ist, ist der Versicherer ebenso nicht entschädigungspflichtig wie für den Fall, dass entgegen dem Erstversicherer-Vertrag gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertrages kein Versicherungsschutz oder keine Entschädigungspflicht des Versicherers besteht.

3.2. Versicherte Schäden: Unter Beachtung und Einhaltung der Bedingungen vorliegenden Vertrages fallen Forderungsverluste des Versicherungsnehmers unter Versicherungsschutz, sofern

- 3.2.1. die Forderungen aus Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen entstanden sind, die ab dem in Art. 3 der Besonderen Bedingungen bestimmten Datum und vor Beendigung des Vertrages erbracht wurden, und
- 3.2.2. die Forderungen entweder binnen 60 Tagen ab dem Tag der Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung oder innerhalb des diesbezüglich in dem Erstversicherer-Vertrag vereinbarten Zeitraum in Rechnung gestellt wurden – entscheidend ist der früher endende Zeitraum, und
- 3.2.3. die Forderungen weder bestritten noch bestreitbar sind, und
- 3.2.4. in deren Höhe im Rahmen des unter Art. 3.1.1 genannten gerichtlichen Verfahrens keine Zahlung erfolgt oder verbindlich in Aussicht gestellt ist, und
- 3.2.5. die Forderungen in Übereinstimmung mit einem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kreditlimit in Rechnung gestellt wurden, und
- 3.2.6. das maximale Zahlungsziel gemäß Art. 4 der Besonderen Bedingungen der vorstehenden Definitionen nicht überschritten wurde, und
- 3.2.7. der Versicherungsnehmer erfolglos alle möglichen Maßnahmen zum Forderungseinzug ausgeschöpft und durchgeführt hat, inklusive der

Verwertung etwaiger Sicherheiten, wie z.B. Bürgschaft, Garantie oder Eigentumsvorbehalt, und

- 3.2.8. diese Forderungsverluste gegen einen versicherten Kunden keinen Bagatellschaden darstellen, sondern mehr als die in Art. 10 a der Besonderen Bedingungen bestimmte Summe betragen, und
- 3.2.9. der Versicherungsfall während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages eingetreten ist, es sei denn, in dem Erstversicherer-Vertrag ist Aushaftung versichert; in diesem Fall haftet der Versicherer in gleichem Maße und unter den gleichen Bedingungen aus wie gemäß dem Erstversicherer-Vertrag.
- 3.3. Versicherte Kunden: Unter Beachtung und Einhaltung der Bedingungen vorliegenden Vertrages sind Forderungen gegen zahlungsunfähige Kunden versichert, die:
- 3.3.1. im Handelsregister oder einem entsprechenden Register im Land des Schuldners eingetragen oder sogenannte Kann-Kaufleute nach deutschem Recht oder Entsprechendes nach dem Recht im Land des Kunden sind, und
- 3.3.2. ihren Sitz in einem der in Art. 6 der Besonderen Bedingungen aufgezählten Länder haben, und
- 3.3.3. von dem Versicherungsnehmer unabhängig sind, sowohl rechtlich als auch finanziell, sowie auf welche der Versicherungsnehmer keinerlei Kontrolle ausübt und an deren Geschäftsleitung oder Führung der Geschäfte der Versicherungsnehmer nicht beteiligt ist, und von denen der Versicherungsnehmer rechtlich und finanziell unabhängig ist sowie die auf den Versicherungsnehmer keinerlei Kontrolle ausüben und die an der Geschäftsleitung oder Führung der Geschäfte des Versicherungsnehmers nicht beteiligt sind, und
- 3.3.4. am Tag der Unterzeichnung vorliegenden Vertrages mit keiner unbestrittenen Forderung mehr als die in Art. 5 der Besonderen Bedingungen bestimmten Tage ab dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitsdatum überfällig sind.
- 3.4. Beweislast: Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer im Hinblick auf einen Schaden obliegt dem Versicherungsnehmer die Beweislast dafür, dass alle Bedingungen dieses Vertrages sowie die Vorgehensweise zum Kreditmanagement und Forderungseinzug gemäß Fragebogen eingehalten wurden. Die Benennung eines Kunden durch den Versicherungsnehmer im Fragebogen oder in jeglichem sonstigem Dokument, sei es vor oder nach Unterzeichnung vorliegenden Vertrages, impliziert in keinem Fall das Bestehen von Versicherungsschutz für Forderungen gegen jenen benannten Kunden.

4. RISIKOMANAGEMENT / VERHALTENSPFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die unter vorliegendem Vertrag versicherten Risiken so zu behandeln, als seien sie nicht versichert. Er hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen.

- 4.1. Der Versicherungsnehmer ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Fälligkeitsdaten zu überwachen, den Ausgleich überfälliger Forderungen bei seinen Kunden einzufordern und seine Kundenkonten gemäß seinen Angaben in dem vertragsgegenständlichen Fragebogen zu aktualisieren. Der Versicherungsnehmer ist stets verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Forderungsausfälle zu verhindern und/oder zu minimieren.
- b) alle gegenüber dem Erstversicherer bestehenden Vertragspflichten und Obliegenheiten einzuhalten.
- 4.2. Falls der Versicherungsnehmer Warenlieferung und/oder Werk- oder Dienstleistungen an Kunden erbringt,
- > obwohl die Voraussetzungen eines Liefer-/Leistungsstopps eingetreten sind, und/oder
 - > obwohl der betreffende Kunde zahlungsunfähig ist, und/oder
 - > obwohl der Versicherungsnehmer Kenntnis von Umständen hat, die den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden wahrscheinlich machen, und/oder
 - > wenn das ursprüngliche Fälligkeitsdatum um mehr als die in Art. 5 der Besonderen Bedingungen genannten Tage überschritten wurde,

sind aus diesen Warenlieferungen und/oder Werk- oder Dienstleistungen resultierende Forderungsverluste nicht versichert.

- 4.3. Der Versicherer ist jederzeit berechtigt, von dem Versicherungsnehmer und von dem Erstversicherer jede Auskunft und jegliche Nachweise zu verlangen, die zur Prüfung der vorliegenden Vertragsbedingungen, der Einhaltung der Vertragspflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie dessen Angaben im vertragsgegenständlichen Fragebogen erforderlich sind. Der Versicherer ist berechtigt, sich hierbei externer Dienstleister zu bedienen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer uneingeschränkt zu unterstützen und mit jeglichen erbetenen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Der Versicherer ist jederzeit berechtigt, ergänzende Informationen und Unterlagen zu verlangen.

5. ANZEIGE- UND MELDEPFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 5.1. dem Versicherer binnen 1 Monats ab dem Ende des jeweiligen Versicherungsjahres sowohl den im abgelaufenen Versicherungsjahr pro Land als auch insgesamt erzielten Jahresumsatz mitzuteilen. Der bei Beginn vorliegenden Vertrages erwartete Umsatz für das Versicherungsjahr ist in Art. 7 der Besonderen Bedingungen

angegeben. Die Umsatzmeldung stellt eine wesentliche Grundlage der Prämienberechnung dar.

- 5.2. dem Versicherer binnen 1 Monats ab dem Ende des jeweiligen Versicherungsjahres die Deckungsquote des Erstversicherers mitzuteilen, die wie folgt berechnet wird:
- Summe sämtlicher Erstversicherer-Limite, dividiert durch die Summe aller von dem Versicherungsnehmer bei dem Erstversicherer beantragten Erstversicherer-Limite, multipliziert mit 100. Die akzeptierte Deckungsquote bei Abschluss des vorliegenden Vertrages ist in Art. 13 der Besonderen Bedingungen benannt.
- 5.3. dem Versicherer binnen 1 Monats ab dem Ende des jeweiligen Versicherungsjahres eine vollständige Liste der aktuellen Erstversicherer-Limite auszuhandigen.
- 5.4. den Versicherer sofort über einen drohenden Forderungsausfall zu informieren.
- 5.5. dem Versicherer alle Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die für das Vertragsverhältnis, insbesondere für die Prämienberechnung und die Schadenprüfung erforderlich sind.
- 5.6. binnen 30 Kalendertagen ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit seines Kunden gemäß obigem Art. 3.1 hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben müssen, ohne Rücksicht auf die Kenntnis jedoch spätestens binnen 6 Monaten ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gemäß Art. 3.1, eine Schadenmeldung gemäß dem vom Versicherer akzeptierten Schadenmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Versicherer einzureichen; ein solches Schadenformular ist vorliegendem Vertrag als Anlage beigelegt. Der Versicherungsnehmer ist auch verpflichtet, die Einhaltung seiner sich aus vorliegendem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere jene gemäß Art. 4.1. nachzuweisen. Ferner ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich nach Vorliegen des Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem sich die Anerkennung der Forderung(en) durch den Insolvenzverwalter ergibt, bzw. für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz im Ausland hat, den entsprechenden Nachweis nach dem Recht im Land des Kunden, zu übermitteln.
- 5.7. dem Versicherer eine Kopie des mit dem Erstversicherer abgeschlossenen Erstversicherer-Vertrags nebst aller Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie aller Vertragsnachträge und Kreditlimitbedingungen auszuhändigen.
- 5.8. den Versicherer sofort über folgende Ereignisse zu informieren:
- > Die Beendigung des mit dem Erstversicherer geschlossenen Erstversicherer-Vertrags.
 - > Den Abschluss eines anderen als den bei Abschluss des vorliegenden Vertrages bestehenden Erstversicherer-Vertrags; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer auch verpflichtet, dem Versicherer sofort eine Kopie dieses neuen Erstversicherer-Vertrages inklusive jeglicher Allgemeiner und Besonderer Bedingungen sowie jeglicher Vertragsnachträge und Kreditlimitbedingungen auszuhändigen.
 - > Den Abschluss eines Erstversicherer-Vertrags mit einem anderen als dem in Art. 2 der Besonderen Bedingungen genannten Erstversicherer; auch in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer sofort eine Kopie dieses neuen Erstversicherer-Vertrages inklusive jeglicher Allgemeiner und Besonderer Bedingungen sowie jeglicher Vertragsnachträge und Kreditlimitbedingungen auszuhändigen.
- 5.9. dem Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles die vollständige zwischen ihm und dem Erstversicherer bezüglich dieses Versicherungsfalles geführte Schadenkorrespondenz inklusive Schadenabrechnung oder Entschädigungsablehnung sowie – auf Verlangen des Versicherers – die von dem Erstversicherer hinsichtlich dieses Schuldners durchgeführten Kreditlimitentscheidungen (z.B. Limitreduzierung, Limitaufhebung, Limitstreichung, Erhöhung des Selbstbehalts, Reduzierung des maximalen Kreditziels, etc.) vollständig auszuhändigen.
- 5.10. für den Fall, dass der Erstversicherer die Gewährung oder Aufrechterhaltung von Versicherungsschutz von der Einholung einer Kreditsicherheit (z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung) zu seinen Gunsten abhängig macht, zu Gunsten des Versicherers in entsprechender Höhe eine gleichwertige Sicherheit einzuholen.
- 5.11. Der Versicherer haftet nicht für Informationen bzw. Angaben des Versicherungsnehmers bzw. dessen Makler, die er bei Meldungen an Justiz- und/oder Steuerbehörden berücksichtigt. Der Versicherer unterstellt, dass die ihm eingereichten Informationen korrekt sind, verantwortlich hierfür ist der Versicherungsnehmer.

6. PRÄMIE

- 6.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte jährliche Mindestprämie erstmals bei Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags sowie im weiteren Vertragsverlauf jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres und die ggf. vereinbarte zusätzliche Umsatzprämie jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres an den Versicherer zu zahlen. Die Mindestprämie und die eventuelle zusätzliche Umsatzprämie sowie die Prämienberechnung ist in Art. 8 der Besonderen Bedingungen bestimmt; die Grundlagen der Prämienberechnung ergeben sich aus Art. 5.1. Sofern die Versicherungsprämie der Versicherungssteuer unterliegt, ist jegliche Prämie zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer an den Versicherer zu zahlen.
- 6.2. Die Mindestprämie und die eventuell vereinbarte Umsatzprämie ist jeweils binnen 30 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum der Prämienrechnung des Versicherers an diesen zu zahlen.
- 6.3. Werden Prämien nicht spätestens am Fälligkeitstag in voller Höhe an den Versicherer bezahlt, befindet sich der Versicherungsnehmer in Verzug und hat gesetzliche Verzugszinsen und ggf. weiteren Schadensersatz an den Versicherer zu leisten.
- 6.4. Wird die Mindestprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Im Falle des Vertragsrücktritts steht dem Versicherer für das betreffende Versicherungsjahr eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Ist die Mindestprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. § 37 Abs. 2 S. 2 VVG, wonach die Leistungsfreiheit voraussetzt, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf

diese Rechtsfolge durch gesonderte Textmitteilung oder durch auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam machen muss, gilt nicht.

- 6.5. Sofern neben der jährlichen Mindestprämie eine jährliche Umsatzprämie vereinbart ist und diese nicht rechtzeitig gezahlt wird, ist der Versicherer berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist unter Bezifferung der rückständigen Prämie, der Zinsen und der Kosten zu bestimmen; die Frist muss 2 Wochen betragen. Tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und befindet sich der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Prämie, Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet. Ferner ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag nach Fristablauf fristlos zu kündigen, sofern sich der Versicherungsnehmer weiterhin in Verzug befindet. Der Versicherer ist berechtigt, die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt zu verbinden, dass die Kündigung mit Fristablauf automatisch wirksam wird, sofern sich der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt in Verzug befindet. Leistet der Versicherungsnehmer sämtliche überfälligen Zahlungen innerhalb eines Monats nach Kündigung oder, im Fall einer mit der Fristbestimmung verbundenen Kündigung, innerhalb eines Monats nach Fristablauf, wird die Kündigung unwirksam. Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt hiervon jedoch unberührt. Auf sämtliche vorstehenden Rechtsfolgen muss der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht erneut und gesondert hinweisen; § 38 Abs. 1 S. 2 VVG gilt insoweit nicht.
- 6.6. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags gemäß Art. 12.3 wegen fristloser Kündigung durch den Versicherer infolge einer Anmeldepflichtverletzung, steht dem Versicherer die Prämie zu, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wäre, wenn der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht erfüllt hätte. Dies gilt sowohl für die Mindestprämie als auch für die ggf. vereinbarte zusätzliche Umsatzprämie.
- 6.7. Ist der Vertrag gemäß Art. 12.2 infolge Anfechtung seitens des Versicherers wegen arglistiger Täuschung nichtig, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu. Dies gilt sowohl für die Mindestprämie als auch für die ggf. vereinbarte zusätzliche Umsatzprämie.
- 6.8. In allen anderen als den in vorstehenden Art. 6.6 und 6.7 bezeichneten Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt sowohl für die Mindestprämie als auch für die ggf. vereinbarte zusätzliche Umsatzprämie.
- 6.9. Versicherungsnehmer und Versicherer sind sich darüber einig, dass der Versicherer berechtigt ist, gegen den Versicherungsnehmer bestehende Prämienforderungen gegen Entschädigungsansprüche des Versicherungsnehmers aufzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Entschädigungsleistung z.B. infolge Abtretung einem Dritten zustehen sollte. Dem Versicherungsnehmer steht ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Versicherer zu. Der Versicherungsnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherers berechtigt, Ansprüche auf Auszahlung von Entschädigungsleistungen an Dritte abzutreten; selbst bei erteilter Zustimmung hat die Schadenkorrespondenz und Schadenabrechnung weiterhin nur zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zu erfolgen.

7. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Ein Schaden wird immer dem Versicherungsjahr zugeordnet, in dem für den betreffenden Schaden die erste versicherte offene Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Kunden entstanden ist; ausschlaggebend ist insoweit das Rechnungsdatum. Für den betreffenden Schadenfall kommen die vertraglichen Bedingungen zur Anwendung, die an vorgenanntem Zeitpunkt Geltung haben.

- 7.1. Entschädigungsvorrisiko: Von allen Schäden im Laufe eines jeden Versicherungsjahres hat der Versicherungsnehmer pro Versicherungsjahr den in Art. 9 der Besonderen Bedingungen angegebenen Betrag selbst zu tragen.
- 7.2. Versicherter Prozentsatz: Von jedem das Entschädigungsvorrisiko übersteigenden Schaden trägt der Versicherer den in Art. 11 der Besonderen Bedingungen angegebenen Prozentsatz, maximal jedoch den vom Erstversicherer getragenen versicherten Prozentsatz; der unversicherte Prozentsatz (= Selbstbehalt) beläuft sich somit mindestens auf den zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Erstversicherer vereinbarten Selbstbehalt. Den Selbstbehalt trägt ausschließlich der Versicherungsnehmer; er ist nicht berechtigt, diesen anderweitig zu versichern.
- 7.3. Höchstentschädigung: Maximaler Entschädigungsbetrag, den der Versicherer pro Versicherungsjahr an den Versicherungsnehmer zu zahlen hat. Die Höchstentschädigung ist in Art. 12 der Besonderen Bedingungen festgelegt. Vom Versicherer geleistete und/oder zu leistende Entschädigungszahlungen werden ebenso auf die Höchstentschädigung angerechnet wie die an den Versicherer geflossenen Rückflüsse und Erlöse.
- 7.4. Einzelschadenfranchise: Betrag gemäß Art. 10 b der Besonderen Bedingungen, der von jeder Entschädigungsleistung in Abzug gebracht wird und vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen ist.
- 7.5. Berechnung der Entschädigungsleistung:
- > versicherte Schadensumme aus Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung unter Einhaltung der Regelungen in obigem Art. 3.2 und Art. 3.3 und begrenzt durch
 - die Höhe des Kreditlimits
 - die Höchstentschädigung
 - > abzüglich der gemäß Art. 8 anzurechnenden Rückflüsse, Erlöse und aufrechenbaren Forderungen
 - > abzüglich des Entschädigungsvorrisikos, soweit dieses noch nicht verbraucht wurde,
 - > multipliziert mit dem versicherten Prozentsatz
 - > abzüglich der Einzelschadenfranchise

Die Entschädigungsleistung des Versicherers bezüglich eines Forderungsausfalls ist der Höhe nach auf die von dem Erstversicherer an den Versicherungsnehmer geleistete Entschädigungszahlung begrenzt.

- 7.6. Fälligkeit: Der Versicherer hat den dem Versicherungsnehmer nach den Vertragsbedingungen zustehenden Entschädigungsbetrag binnen 30 Kalendertagen ab Erhalt sämtlicher Informationen und Unterlagen, die er vom Versicherungsnehmer zur Schadenprüfung verlangt hat, zu zahlen.
- 7.7. Forderungsübergang: In Höhe der vom Versicherer geleisteten Entschädigung gehen die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen den betreffenden Kunden oder Dritte auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zum Übergang der Forderungen und Nebenrechte gegen den Kunden oder Dritte auf den Versicherer Erforderliche, um die entschädigten Forderungen einzutreiben, zu veranlassen.

8. ZAHLUNGSEINGÄNGE, RÜCKFLÜSSE UND ERLÖSE

Sämtliche Rückflüsse und Erlöse (z.B. Rücklieferungen und Erlöse aus einfachem, erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt, Erlöse aus sonstigen Rechten und Sicherheiten, Quotenzahlungen, etc.) sowie aufrechenbare Forderungen werden bei Berechnung der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht, und zwar insoweit, als sie ausschließlich und eindeutig die von dem Versicherer versicherten Forderungsausfälle betreffen. Kann nicht festgestellt werden, ob die Erlöse und Rückflüsse auf versicherte oder unversicherte Forderungen bzw. auf von dem Erstversicherer oder von dem Versicherer entschädigte Forderungen entfallen, werden sie anteilig je nach Beteiligung des Versicherungsnehmers, des Erstversicherers und des Versicherers am Ausfall angerechnet. Soweit Rückflüsse oder Erlöse im Verhältnis zwischen Erstversicherer und Versicherungsnehmer angerechnet wurden, erfolgt kein erneuter Abzug im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich den Eingang sämtlicher Erlöse und Rückflüsse in vorgenanntem Sinne anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass nach Leistung der Entschädigung durch den Versicherer auf die Entschädigungsleistung anzurechnende Erlöse und Rückflüsse bei dem Versicherungsnehmer eingehen; in diesem Fall erstellt der Versicherer im gegebenen Fall eine korrigierte Schadenabrechnung, aufgrund derer der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, unverzüglich die zu viel an ihn gezahlte Entschädigung an den Versicherer zurück zu zahlen.

9. AUSSCHLÜSSE

- 9.1. Versicherungsschutz besteht nicht, sofern der Schaden durch Krieg (mit oder ohne Kriegserklärung) oder feindliche Handlungen jeder Art, Landesbesetzung, Revolution, Streik, innere Unruhen, Aufstand, Bürgerkrieg, Terrorismus, Sicherstellung, Beschlagnahme oder Zerstörung von Ware durch öffentliche Macht, ein allgemeines von der Regierung im Land des Kunden oder eines anderen Landes, über das die Zahlung vorzunehmen ist, erlassenes Moratorium, politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Devisenknappeit, Geldentwertung, Geld-/Devisenschwankungen, gesetzliche oder administrative Maßnahmen im Land des Abnehmers, die den Transfer der von dem Kunden vorzunehmenden oder vorgenommenen Zahlungen beeinträchtigen, Import- oder Exportbeschränkungen, Widerruf von Import- oder Exportlizenzen oder andere Maßnahmen einer Regierung, welche die Vertragserfüllung durch den Kunden beeinträchtigen, Verstoß des Versicherungsnehmers gegen ein staatliches Einfuhr- oder Ausfuhrverbot, durch Kernenergie zumindest mitverursachte Katastrophen, z.B. Strahlung durch Kernfusion oder radioaktive Strahlung, Wirbelstürme, Überflutungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen oder andere Naturkatastrophen oder Nichtinhaltung von Gesetzen im Land des Versicherungsnehmers und/oder des Kunden zumindest mitverursacht wurde.
- 9.2. Folgende Forderungen sind nicht versichert: Forderungen gegen einen Staat, ein Bundesland, eine Provinz, eine Stadt, eine örtlichen Behörde oder eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung, über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren oder entsprechendes Verfahren nach dem anzuwendenden ausländischen Recht eingeleitet und eröffnet werden kann; Forderungen gegen eine öffentliche Institution oder ein öffentlich-rechtliches Unternehmen; Forderungen gegen Personen, die nicht am Geschäftsleben teilnehmen, z.B. Privatpersonen; Forderungen gegen Kunden, die in finanzieller oder rechtlicher Abhängigkeit zum Versicherungsnehmer stehen oder der Versicherungsnehmer Kontrolle ausübt oder in irgendeiner Weise auf das Management Einfluss nimmt; Forderungen, die bei einer anderweitigen Versicherungsgesellschaft unter Versicherungsschutz stehen; Forderungen gegen ein Unternehmen, das in einer Sanktionsliste aufgeführt ist.
- 9.3. Folgende Forderungen sind von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: Mehrwert-/Umsatzsteuer, sonstige aufgrund grenzüberschreitenden Handelsverkehrs entstehende Steuern und Zölle, Kursverluste (z.B. Transfer-Wechselkursverluste), die Forderungsteile aus Rechnungen, durch die das Kreditlimit überschritten wird, Forderungen aus Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen entgegen obigem Art. 4.2, Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatzforderungen, Kosten aus außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Kunden und sonstige durch Mängelrügen und Einwendungen des Kunden entstandene Forderungen sowie Fabrikationskosten, mithin Kosten für hergestellte oder sich in Produktion befindliche Ware bzw. für sich in Arbeit befindliche Werk- oder Dienstleistungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fertiggestellt oder geliefert bzw. abgenommen worden sind.

10. VERTRAGSBEGINN, VERTRAGSLAUFZEIT, VERTRAGSVERLÄNGERUNG

- 10.1. Die Laufzeit des vorliegenden Vertrages ist in Art. 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.
- 10.2. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts Anderes vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz mit Unterzeichnung durch den Versicherungsnehmer und den Versicherer, mit der aufschiebenden Bedingung der zuvor erfolgten Bezahlung der Mindestprämie an den Versicherer gemäß obigem Art. 6.
- 10.3. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts Anderes vereinbart ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis zu unveränderten Bedingungen jeweils stillschweigend um ein weiteres Versicherungsjahr, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat das Vertragsverhältnis durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 1 Monat zum vorgesehenen Vertragsende gekündigt.

11. VERTRAGSÄNDERUNG, VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG ODER VERTRAGSKÜNDIGUNG

- 11.1. Beendigung oder Wechsel Erstversicherer-Vertrag: Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer keinen Erstversicherer-Vertrag mehr unterhält, mithin weder bei dem in den Besonderen Bedingungen in Art. 2 genannten Erstversicherer noch bei einem anderen Erstversicherer.
- Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer bei einem anderen als dem in den Besonderen Bedingungen in Art. 2 genannten Erstversicherer einen Erstversicherer-Vertrag abschließt oder bei dem in den Besonderen Bedingungen in Art. 2 genannten Erstversicherer eine andere als den bei Abschluss des vorliegenden Vertrages bestehenden Erstversicherer-Vertrag abschließt, ist der Versicherer berechtigt, vorliegenden Vertrag innerhalb von 1 Monat ab Kenntnis von dem Erstversichererwechsel oder dem Erstversicherer-Vertrags-Wechsel mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 11.2. Kündigungsbedingungen: Hinsichtlich der Vertragsbeendigung nach Art. 11.1 erstattet der Versicherer die bereits gezahlte Prämie pro rata. Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung auf die Prämie wird auf Art. 6.6 bis 6.8 verwiesen.
- 11.3. Aushaftung: Falls nach Beendigung des Versicherungsvertrages ein Versicherungsfall eintritt, richtet sich die Entschädigung nach den Bedingungen des Vertrages zwischen Versicherungsnehmer und Erstversicherer, die entsprechend angewandt werden.
- 11.4. Anzeigepflichtverletzung, Falschangabe: Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Pflicht, den Fragebogen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag innerhalb 1 Monats ab Kenntnis von dem nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Hinsichtlich der weiteren Rechtsfolgen wird auf nachfolgenden Art. 12.1 verwiesen. Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers: Der Vertrag endet automatisch mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig im Sinne von Art. 3.1.1 ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht eröffnet wird; in diesem Fall ist der Versicherer berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat ab Insolvenzeröffnung zu kündigen.
- 11.5. Arglistige Täuschung: Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig täuscht, insbesondere über gefahrerhebliche Umstände, und der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der wahren Umstände nicht oder nicht so abgeschlossen hätte, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag binnen 1 Jahres ab Kenntnis von der arglistigen Täuschung durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Versicherungsnehmer anzufechten. Bei erfolgter Anfechtung ist der Vertrag von Anfang an nichtig.

12. LEISTUNGSFREIHEIT BEI OBLIEGENHEITS- UND VERTRAGSVERLETZUNGEN

- 12.1. Anzeigepflichtverletzung, Falschangabe: Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht gemäß Art. 5.2 en, ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigungsleistung zu verweigern, es sei denn, der

Versicherungsnehmer weist nach, dass und inwieweit der nicht oder nicht richtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers war.

- 12.2. Arglistige Täuschung: Ist der Vertrag infolge Arglistanfechtung gemäß Art. 12.4 nichtig, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle von dem Versicherer gezahlten Entschädigungen an den Versicherer zurückzuzahlen.
- 12.3. Verletzung der Anmeldepflicht: Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung der Prämiengrundlagen gemäß Art. 5.1 unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Anmeldepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat, und die Anmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Pflichtverletzung nachholt oder berichtigt.
- 12.4. Obliegenheitsverletzung: Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat; erfolgte diese Obliegenheitsverletzung grob fahrlässig, was der Versicherungsnehmer zu beweisen hat, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer bleibt bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheit jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit arglistig verletzt. Eines gesonderten Hinweises des Versicherungsnehmers auf die Rechtsfolgen bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheit bedarf es nicht.

13. VERJÄHRUNG:

Jegliche Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

14. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Vertrag wird als laufende Versicherung im Sinne des § 53 VVG abgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Köln.

Unterlagen bezüglich der Behandlung von Interessenskonflikten, Vergütungsvereinbarungen und Reklamationsabwicklung sind auf unserer öffentlichen Webseite verfügbar.

Ausgefertigt mit 2 Kopien in Kerpen, am:

Versicherungsnehmer:

Zeichnungsberechtigte:

Unterschrift: _____

Name:

Funktion:

Ort:

Datum:

Unterschrift: _____

Name:

Funktion:

Ort:

Datum:

Versicherer: Credendo – Guarantees & Speciality Risks SA | NV Zweigniederlassung Deutschland, Heppendorfer Straße 26, D-50170 Kerpen, ist die deutsche Niederlassung von Credendo – Guarantees & Speciality Risks SA | NV, Avenue Roger Vandendriessche 18, B-1150 Brüssel, Belgien, eine von der belgischen Finanz- und Versicherungsaufsichtsbehörde (Banque Nationale de Belgique) unter der Nr. 2364 zugelassene Versicherungsgesellschaft.

Zeichnungsberechtigte:

Unterschrift: _____

Name:

Funktion:

Ort:

Datum: